

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/466bb79b-6b28-36e0-9173-577a413bbf19

Bibliografie

Titel Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13.

ProdSV)

Amtliche Abkürzung 13. ProdSV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-4-16

§ 1 13. ProdSV - Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung auf dem Markt von neuen Aerosolpackungen, deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
 - 1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1.000 Milliliter übersteigt,
 - 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen
 - a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist,
 - b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht,

und

- 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen
 - a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann,
 - b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann.

